

22.01.04

EU - Vk

## Mitteilung des Präsidenten

---

### **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (Committee on Save Seas - COSS))**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um den

Ausschuss der Kommission für Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (Committee on Save Seas - COSS)\*

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen/eine Vertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

---

\* vgl. Drucksache 651/00 = AE-Nr. 002798 (VO (EG) 2099/2002 v. 05.11.2002, ABl. L 324 v. 29.11.2002, S. 1)